



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/7356, 17/8648

#### Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

##### § 1

##### Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die gerichtsärztlichen Dienste sind sachverständige Behörden für die Gerichte und Staatsanwaltschaften der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern. <sup>2</sup>Gerichtsärztliche Dienststellen bestehen bei den Oberlandesgerichten Bamberg, München und Nürnberg; soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz Außenstellen eingerichtet werden. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Leiter der gerichtsärztlichen Dienststellen. <sup>4</sup>Die gerichtsärztlichen Dienste sind den Regierungen nachgeordnet und unterstehen deren Aufsicht.“

b) Abs. 4 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

2. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste im Rahmen ihres Auftrags nach Art. 5 Abs. 3 zu bestimmen, ihnen weitere geeignete Aufgaben zuzuweisen, Vorschriften über die Aufgabener-

füllung zu erlassen sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste auf Universitäten zu übertragen,“.

b) Nr. 9 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 9 und 10.

##### § 2

##### Änderung des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 629, BayRS 2120-1-U/G), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 entfällt die Nummerierung; das Wort „und“ am Ende wird gestrichen.

b) Nr. 2 wird aufgehoben.

##### § 3

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 65 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 53a Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen einschließlich des dafür nötigen Verfahrens näher zu regeln.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

##### § 4

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident